

**8155/AB**  
**= Bundesministerium vom 20.12.2021 zu 8316/J (XXVII. GP)** bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.743.288

20. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Oktober 2021 unter der **Nr. 8316/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wie überweißt man 100 Euro? – Abwicklung des Klimabonus gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- Ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für die Abwicklung der Auszahlung des Klimabonus zuständig?
  - a. Falls ja, warum?
  - b. Falls ja, mit welchen zusätzlichen Kosten für die Abwicklung rechnet das BMK für die Jahre 2022-25?
  - c. Falls nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist gemäß § 9 des vorliegenden Entwurfes des Klimabonusgesetzes für die Vollziehung und somit für die Abwicklung des Klimabonus zuständig.

Im Jahr 2022 sind in der UG43 1,25 Mrd. EURO budgetiert. Im BFRG sind folgende Steigerungen vorgesehen: Im Jahr 2023 1,3 Mrd., 2024 1,4 Mrd. und 2025 1,5 Mrd. EURO.

**Zu Frage 2:**

- Wird die Vergabe des Klimabonus per Verordnung geregelt und wann wird diese voraussichtlich erlassen?

Der vorliegende Entwurf des Klimabonusgesetzes sieht vor, dass ich in meiner Funktion als Bundesministerin die nähere Ausgestaltung der Auszahlungsvoraussetzungen des regionalen

Klimabonus sowie die Abwicklung des regionalen Klimabonus, insbesondere betreffend Antragstellung, Verfahren und Auszahlung, mittels Verordnung festlege. Darin geregelt werden sollen auch der Umgang mit fehlerhaften Auszahlungen sowie die Einrichtung einer Schlüttungsstelle nach § 2 Klimabonusgesetz. Die Erlassung dieser Verordnung erfolgt so rasch wie möglich.

Zu Frage 3:

- *Wer bekommt den Klimabonus und in welcher Höhe? Bitte um Angabe der Kriterien, die einen Anspruch auf den Klimabonus bzw. die entsprechende Höhe begründen.*

Durch den Klimabonus wird ein Anreiz gesetzt, sich klimaschonend zu verhalten. Je weniger fossile Kraft- und Brennstoffe eine Person verbraucht, desto mehr bleibt jedem: jeder vom Klimabonus übrig.

Der regionale Klimabonus wird aus einem Sockelbetrag und einem Regionalausgleich bestehen. Jede natürliche Person, die die Voraussetzungen (vgl. § 2 der Regierungsvorlage) erfüllt, soll den regionalen Klimabonus erhalten. Dabei wird auf die Hauptwohnsitzmeldung im Sinne des Meldegesetzes 1991 abgestellt.

Etwaige Mehrbelastungen für Haushalte durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach NEHG 2022 können aufgrund von Preissteigerungen im Bereich Mobilität (Benzin, Diesel), Wohnen (Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe) sowie durch entsprechende Preissteigerungen bei der Bereitstellung von Konsumgütern und Dienstleistungen durch Unternehmen, die an Endkund:innen weitergegeben werden, entstehen.

Der Klimabonus dient neben dem Anreiz, sich klimaschonend zu verhalten auch der Kompen-sation der genannten Mehrbelastungen und der Vermeidung sozialer Härten. Höhere Kosten für das Heizen mit fossilen Brennstoffen sowie die Teuerung von Konsumgütern und Dienstleistungen durch Überwälzung von Mehrkosten durch Unternehmen sollen mit einem Sockelbetrag pauschal abgegolten werden. Der Regionalausgleich berücksichtigt zudem Mehrbelastungen, die sich durch Preissteigerungen im Bereich der Mobilität aufgrund der Wohnadresse ergeben können.

Eine regionale Differenzierung, wie durch den Regionalausgleich vorgesehen, wird als sachgerechte und treffsichere Ergänzung zum Sockelbetrag erachtet, da die Verfügbarkeit von öffentlichem Verkehr sowie notwendiger Infrastruktur, wie bspw. Krankenhäuser, Schulen oder Behörden, regional und lokal sehr unterschiedlich ausfallen kann. Diese Herangehensweise setzt die Annahme voraus, dass Personen, welche in schlechter erschlossenen Gebieten leben, stärker von einer Bepreisung von Treibhausgasemissionen betroffen sind.

Der vorliegende Entwurf des Klimabonusgesetzes legt den Regionalausgleich entlang der Kriterien der lokal verfügbaren Infrastruktur und Zugang zu öffentlichem Verkehr für vier Kategorien von Hauptwohnsitzen fest. In der ersten Kategorie (1) erfolgt kein Aufschlag, für die Kategorien 2-4 wird ein Regionalausgleich in Höhe von 33%, 66% bzw. 100% des Sockelbetrages festgelegt. Für das Jahr 2022 beträgt der Sockelbetrag 100 €.

Zu den Fragen 4, 11 und 12:

- *Wer bekommt den Klimabonus für Kinder und in welcher Höhe? Bitte um Angabe der Kriterien, die den jeweiligen Anspruch auf den Klimabonus für Kinder begründen.*

- Erfolgt die Auszahlung des Klimabonus für Kinder an die jeweiligen Obsorgeberechtigten?
  - a. Falls ja, an welche der Obsorgeberechtigten?
  - b. Falls ja, müssen Kinder und jene Obsorgeberechtigten, die den Klimabonus für Kinder beziehen, im selben Haushalt wohnen?
  - c. Falls nein, an wen erfolgt die Auszahlung des Klimabonus für Kinder?
- Wie ist die Situation für Kinder, die bereits berufstätig sind und/oder in einem eigenen Haushalt leben?

Das Klimabonusgesetz sieht vor, dass Personen, an die der regionale Klimabonus nach § 3 ausbezahlt wird und die das 18. Lebensjahr im Jahr der Auszahlung noch nicht vollendet haben, den regionalen Klimabonus in der Höhe von 50 Prozent des Sockelbetrages sowie in Höhe von 50 Prozent des Regionalausgleichs erhalten sollen. Die Auszahlung des regionalen Klimabonus soll in diesem Fall an jene Person erfolgen, die Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz bezieht. Wird bspw. aufgrund von Berufstätigkeit während mehr als der Hälfte des Kalenderjahres, für das die Auszahlung erfolgen soll, keine Familienbeihilfe bezogen, erfolgt die Auszahlung des regionalen Klimabonus direkt an das Kind bzw. die jugendliche Person.

Zu Frage 5:

- Wird es eine eigene Lösung für Grenzgänger\_innen geben?

Für Grenzgänger:innen ist keine eigene Lösung vorgesehen.

Zu Frage 6:

- Wie erfolgt die Auszahlung des Klimabonus?

Die Abwicklung und damit auch die Auszahlung des Klimabonus erfolgen durch mein Ministerium. Während des gesamten Abwicklungsprozesses wird selbstverständlich darauf geachtet, dass bestehende Strukturen im Sinne eines effizienten, effektiven und zielgerichteten Ablaufs genutzt werden. Das Klimabonusgesetz hat die Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Auszahlung des Klimabonus, etwa auf das Bankkonto einer Person, geschaffen und nennt wichtige Partner:innen, welche die Abwicklung unterstützen sollen.

Die exakten Vorgaben zur Auszahlung werden jedoch erst mittels Verordnung nach Klimabonusgesetz festgelegt werden. An den Details dazu wird in meinem Ressort gerade gearbeitet.

Zu Frage 7:

- Wann erfolgt die erste Auszahlung des Klimabonus im Jahr 2022?

Das Klimabonusgesetz sieht vor, dass Personen einen Anspruch auf den Klimabonus haben, wenn sie an zumindest 183 Tagen im Inland mit Hauptwohnsitz gemäß Meldegesetz 1991 gemeldet waren. Das bedeutet, eine Auszahlung kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung überprüft werden kann. Dabei wird der Klimabonus für das erste Jahr jedenfalls vollständig ausgezahlt, auch wenn die CO2-Bepreisung erst mit 1. Juli 2022 startet. Mit dieser Maßnahme soll der Einstieg in die CO2-Bepreisung ökologisch sinnvoll und sozial gerecht umgesetzt werden.

Die Auszahlung für das Jahr 2022 soll in jedem Fall, unter den genannten Rahmenbedingungen, so rasch wie möglich erfolgen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Erfolgt die Auszahlung des Klimabonus an die Empfänger\_innen einmal jährlich und wenn ja wann?*
- *Erfolgt die Auszahlung über das Jahr verteilt? Wenn ja, wann?*

Die Ausschüttung des Klimabonus soll für jedes Kalenderjahr einmal erfolgen. Ziel ist es, die Ausschüttung so rasch wie möglich für das betreffende Kalenderjahr durchzuführen. Es ist jedoch in jedem Fall notwendig sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung des Klimabonus, insbesondere die Dauer der Hauptwohnsitzmeldung, im Einzelfall erfüllt sind und auch überprüft werden können. Siehe dazu auch meine Ausführungen zu Frage 7.

Zu Frage 10:

- *Wird der Klimabonus aliquot für das Jahr berechnet und werden somit auch etwaige unterjährige Wohnortwechsel berücksichtigt?*
  - a. *Falls ja, wird das auf den Tag genau abgerechnet?*
  - b. *Falls nicht, warum nicht?*

Die Details dazu werden in einer von mir erlassenen Verordnung geregelt werden. Der Entwurf des Klimabonusgesetzes sieht jedenfalls vor, dass eine Auszahlung nur erfolgen kann, wenn zumindest an 183 Tagen ein Hauptwohnsitz in Österreich besteht oder bestanden hat. Die Höhe des Regionalausgleichs orientiert sich an jenem Hauptwohnsitz, an welchem die Meldung die überwiegende Zeit bestanden hat.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz und der im Einzelfall wohl sehr geringen ökonomischen Auswirkungen wird hier auf die überwiegenden Tage der Hauptwohnsitzmeldung abgestellt und es erfolgt keine tagesgenaue Berechnung.

Zu Frage 13:

- *Wird bei der Auszahlung auf die Infrastruktur der Finanzverwaltung zurückgegriffen?*
  - a. *Falls ja, wie genau soll diese Auszahlung über die Finanzverwaltung erfolgen?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
  - c. *Falls nein, wie wird die Auszahlung des Klimabonus stattdessen erfolgen?*
  - d. *Falls nein, mit welchen anderen Ministerien oder externen abwickelnden Stellen wird man bei der Abwicklung der Auszahlung zusammenarbeiten?*

Die Abwicklung des regionalen Klimabonus erfolgt durch mein Ministerium. Selbstverständlich wird bei der Abwicklung im Sinne der Verwaltungseffizienz darauf geachtet, dass soweit wie möglich bereits bestehende Strukturen genutzt werden.

Das Bundesministerium für Finanzen, aber auch andere Institutionen wie die Meldebehörden oder das Sozialministeriumservice, sind dafür wichtige Partner:innen.

Das Klimabonusgesetz regelt im Detail, welche Daten von welchen Stellen und Institutionen bereitgestellt werden müssen, um eine korrekte Abwicklung des Klimabonus gewährleisten zu können. Dazu gehören neben den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen auch das Sozialministeriumservice und die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Zu Frage 14:

- *Welche Empfänger\_innen-Daten werden für die Auszahlung des Klimabonus benötigt?*

Das Klimabonusgesetz sieht vor, dass Daten zu Familienname(n) und Vorname(n), Geburtsdatum, Daten betreffend den Hauptwohnsitz einer Person sowie die verschlüsselten bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft (vbPK-GS), Steuern und Abgaben (vbPK-SA), Sozialversicherung (vbPK-SV), Verkehr und Technik (vbPK-VT), Personenidentität und Bürgerrechte (vbPK-ZP) und die dazu gehörigen internationalen Kontonummern (IBAN) von den zuständigen Stellen bereitgestellt werden müssen. Hinzu kommen Daten betreffend den Bezug von Familienbeihilfe und Daten betreffend den Nachweis der Mobilitätseinschränkung für Menschen mit Behinderung, die notwendig sind, um eine entsprechende Auszahlung zu gewährleisten.

Zu Frage 15:

- *Wie wird das BMK zu diesen Daten kommen?*
  - a. *Mit welchen anderen Ministerien ist man diesbezüglich im Austausch?*
  - b. *Mit welchen Ministerien gibt es hier bereits eine Einigung?*

Im Klimabonusgesetz ist vorgesehen, dass die in § 5 Abs. 1 der Regierungsvorlage genannten Stellen meinem Ministerium die notwendigen Daten elektronisch übermitteln sollen. Derzeit laufen Gespräche mit den in der Regierungsvorlage genannten Ministerien und Stellen über die praktische Abwicklung der Datenübermittlung.

Zu Frage 16:

- *Gibt es hier vonseiten des BMKs Datenschutz-Vorgaben zu berücksichtigen?*
  - a. *Falls ja, welche?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist berechtigt, diese Daten zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung des regionalen Klimabonus nach Maßgabe der Vorgaben des Datenschutzgesetzes BGBl. I Nr. 165/1999 und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO) zu verarbeiten. Insbesondere werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, soweit dies unter Achtung des Datenminimierungsgrundsatzes nach Art. 5 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist sowie nach Implementierung der gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen.

Zur näheren Konkretisierung des technischen Verfahrens der elektronischen Übermittlung der relevanten Daten, insbesondere um technische Entwicklungen berücksichtigen zu können, werde ich, als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Inneres eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Zu den Fragen 17 bis 24:

- *Wieviele Bürger\_innen werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 100 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*
- *Wieviele Kinder werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 50 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*

- *Wieviele Bürger\_innen werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 133 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*
- *Wieviele Kinder werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 66,50 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*
- *Wieviele Bürger\_innen werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 167 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*
- *Wieviele Kinder werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 83,50 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*
- *Wieviele Bürger\_innen werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 200 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*
- *Wieviele Kinder werden im Jahr 2022 voraussichtlich den Klimabonus in Höhe von 100 EUR beziehen (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)?*

Nachdem die dem Nationalrat am 15. Dezember übermittelte Regierungsvorlage zum Klimabonusgesetz die rechtliche Grundlage zur Generierung der gefragten Daten bildet, kann ich aktuell dazu noch keine konkrete Aussage treffen. Siehe dazu auch meine Ausführungen zu Frage 7.

#### Zu Frage 25 und 26

- *Wie ist es zu rechtfertigen, dass in bestimmten Fällen Bewohner\_innen derselben Straße einen Klimabonus in unterschiedlicher Höhe erhalten, nur weil sie auf der anderen Straßenseite wohnen?*
- *Wie ist es zu rechtfertigen, dass jemand, der beispielsweise in Wien lebt und in Tulln arbeitet, einen niedrigeren Klimabonus bekommt als jemand, der in Tulln lebt und in Wien arbeitet - obwohl der Arbeitsweg genau derselbe ist?*
- 

Der vorliegende Entwurf des Klimabonusgesetzes legt den Regionalausgleich entlang der Kriterien der lokal verfügbaren Infrastruktur und Zugang zu öffentlichem Verkehr für vier Kategorien von Hauptwohnsitzen fest.

Die Verschneidung der Datensätze Urban-Rural-Typologie und ÖV-Güteklassen ermöglicht eine gezielte und sachlich gerechtfertigte Zuordnung von Hauptwohnsitzen zu einer dieser vier Kategorien des Regionalausgleichs. Um der Vorgabe der Verwaltungseffizienz Genüge zu tun und eine Administrierbarkeit des regionalen Klimabonus zu gewährleisten, muss eine gewisse Standardisierung erfolgen. Dass es dabei entlang der standardisierten Grenzen zwischen den verschiedenen Kategorien des Klimabonus im Einzelfall zu unterschiedlicher Behandlung von Personen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen, kommen kann, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

#### Zu Frage 27:

- *Wird man die derzeitige Klimabonus-Karte (Stand: 15. Okt 2021) noch adaptieren oder bleibt diese Karte Grundlage für die Auszahlung des Klimabonus im Jahr 2022?*

Es soll zumindest alle fünf Jahre eine Überprüfung der Kategorisierung erfolgen. Eine Zuordnung der Hauptwohnsitze wird dementsprechend mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zumindest alle fünf Jahre durchgeführt.

#### Zu Frage 28:

- *Welche Lösung wird es für Menschen geben, die aus gesundheitlichen Gründen auf ihr Auto angewiesen sind, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - behördlich bestätigt - für sie dauerhaft nicht zumutbar ist?*

Menschen mit Behinderungen, die eine Mobilitätseinschränkung aufgrund dieser Behinderung entsprechend den relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 oder des Bundesbehindertengesetzes nachweisen, sollen in jedem Fall sowohl den vollen Sockelbetrag, als auch den vollen Regionalausgleich erhalten. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da in dieser Situation selbst bei lokaler Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel eine Benutzung derselben nicht zumutbar ist. In diesen Fällen erfolgt auch kein Abschlag aufgrund einer Unterschreitung der Altersgrenze nach § 3 Abs. 2 (halber Bonus für Personen unter 18).

Leonore Gewessler, BA

